

Besserer Schutz für Kunden. VVG – eine Reform, die Ihnen Sicherheit bringt.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) regelt die Rechte und die Pflichten von Versicherern und Versicherungsnehmern. Mit Wirkung zum 01. Januar 2008 wurde das VVG einer grundlegenden Reform, kurz „VVG-Reform“, unterzogen. Für Sie als DMFV-Mitglied mit bestehendem Versicherungsschutz über die HDI-Versicherungen des DMFV treten die Wirkungen der VVG-Reform zum 01. Januar 2009 in Kraft. Durch die gesetzlichen Änderungen werden alle Versicherungsnehmer besser gestellt; sie profitieren

von mehr Rechten, stärkeren Leistungen und einer größeren Transparenz im Umgang mit ihrem Versicherer.

Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen des VVG informieren. Sollte eine Klausel in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit dem neuen VVG nicht in Einklang zu bringen sein, tritt an deren Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.*

Welche Änderungen ergeben sich für Sie durch das neue VVG?

Rechtsfolgen bei der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

Vertragliche Obliegenheiten sind vereinbarte Verhaltensregeln, die Sie als Versicherungsnehmer beachten müssen, wenn Sie Ihren Versicherungsanspruch erhalten wollen. Mit der VVG-Reform wurde bei der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten das bisher vorherrschende „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ abgeschafft. Danach konnte z. B. ein Versicherungsnehmer bereits bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vor dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheit seinen Versicherungsschutz vollständig verlieren. Bei der Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles war hierfür zumindest grobe Fahrlässigkeit erforderlich. Das neue VVG sieht demgegenüber ein abgestuftes Modell vor, das den Grad des Verschuldens berücksichtigt (§ 28 VVG). Hiernach bleiben einfach fahrlässig verursachte Obliegenheitsverletzungen für den Versicherungsnehmer folgenlos.

Grob fahrlässig verursachte Obliegenheitsverletzungen führen nur noch unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades und im Verhältnis der Kausalität zur (teilweisen) Leistungsfreiheit des Versicherers. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip wurde aufgegeben; der Schaden wird quotal erstattet. Bei vorsätzlich verursachten Obliegenheitsverletzungen kann die Leistung lediglich im Verhältnis zur Kausalität gekürzt werden. Uneingeschränkte Leistungsfreiheit besteht nur bei Arglist. Die Kündigung ist nicht mehr Voraussetzung für die Leistungsfreiheit/-kürzung.

Rechtsfolgen bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles

Auch hinsichtlich der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles wurde das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ aufgegeben. War bei bestimmten Versicherungen bisher vollständige Leistungsfreiheit bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles vorgesehen, führt dies zukünftig nur noch zu einer Kürzung des Leistungsanspruchs um einen bestimmten, dem Verschuldensgrad angemessenen Prozentsatz (§ 81 VVG). Nach wie vor ist der Versicherer bei

Vorsatz vollständig leistungsfrei und bei einfacher Fahrlässigkeit vollständig zur Leistung verpflichtet.

Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhungen

Gefahrerhöhung ist ein nach Vertragsabschluss eingetretener Umstand, der den Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht. Bei Gefahrerhöhungen kann der Versicherer den Vertrag kündigen (§ 24 VVG), den Beitrag erhöhen, das erhöhte Risiko ausschließen (§ 25 VVG) oder leistungsfrei sein (§ 26 VVG). Leistungsfreiheit kommt nur noch in Betracht bei einer vorsätzlichen Gefahrerhöhung oder einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Pflicht, eine Gefahrerhöhung anzuzeigen. Bei grober Fahrlässigkeit findet eine Leistungskürzung entsprechend dem Verschuldensgrad statt. Volle Leistungspflicht besteht bei einfacher Fahrlässigkeit oder wenn der Versicherer die ihm zustehende Frist zur Kündigung, Beitragserhöhung oder zum Risikoausschluss (ein Monat ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung) verstreichen lässt.

In der Unfallversicherung kann der Versicherer sich nur dann auf das Vorliegen einer Gefahrerhöhung berufen, wenn die Parteien in Textform vereinbart haben, dass eine solche Änderung der Umstände als Gefahrerhöhung angesehen wird (§ 181 Abs. 1 VVG). Ergeben sich im Fall einer erhöhten Gefahr nach dem geltenden Tarif des Versicherers bei unveränderter Prämie niedrigere Versicherungsleistungen, gelten diese nach neuem VVG mit Ablauf eines Monats nach Eintritt der Gefahrerhöhung als vereinbart (§ 181 Abs. 2 Satz 1 VVG).

Weitergehende Rechte kann der Versicherer nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung arglistig nicht angezeigt hat (§ 181 Abs. 2 Satz 2 VVG). Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann statt der Anpassung der Versicherungsleistung eine Anpassung der Prämie bei gleichbleibender Versicherungsleistung erfolgen.

Besserer Schutz für Kunden. VVG – eine Reform, die Ihnen Sicherheit bringt.

Rechtsfolgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

Welche Angaben Sie bei Abschluss des Vertrages zu machen hatten und in welcher Form dies zu geschehen hatte, richtet sich nach den bei Abschluss geltenden Vertragsbestimmungen. Haben Sie gegen derartige Anzeigepflichten verstoßen und wird dem Versicherer ein solcher Verstoß nach dem 01. Januar 2009 bekannt, richten sich die Rechtsfolgen nach dem neuen Recht. Bei einfacher Fahrlässigkeit und bei Schuldlosigkeit kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 VVG). Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Abs. 2 und 3 Satz 1 VVG). Bei arglistiger Täuschung kann er den Vertrag anfechten (§ 22 VVG). Das Rücktrittsrecht bei grober Fahrlässigkeit und das Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte (§ 19 Abs. 4 Satz 1 VVG). Er kann in diesem Fall eine Anpassung der Bedingungen rückwirkend bzw. bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode verlangen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 VVG).

Kürzere Vertragslaufzeiten

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren haben Sie ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des dritten Jahres (§ 11 Abs. 4 VVG). Die Kündigungsfristen bleiben unverändert.

Prämienrückgewähr bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung eines Vertrages durfte Ihr Versicherer bisher häufig den kompletten Beitrag für das gesamte Jahr einbehalten. Nach neuem

VVG erfolgt eine genaue Abrechnung für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestand (§ 39 Abs. 1 Satz 1 VVG). Für den übrigen Zeitraum erhalten Sie eine anteilige Beitragsrückerstattung.

Verjährung

Die Verjährung Ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ergibt sich nunmehr aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wegfall der Klagefrist

Nach der alten gesetzlichen Regelung mussten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Versicherer diese abgelehnt hat, gerichtlich geltend gemacht werden (§12 Abs. 3 VVG a.F.). Diese Frist ist nunmehr weggefallen. Zu beachten ist allerdings, dass Ansprüche, die vor dem 01. Januar 2008 vom Versicherer abgelehnt wurden, weiterhin unter die Regelung des § 12 Abs. 3 VVG a.F. fallen.

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht an Ihrem Wohnsitz zuständig (§ 215 VVG).

Keine Leistungsfreiheit bei Anerkenntnis in der Haftpflichtversicherung

Ein vertraglich vereinbartes Anerkennungs- und Befriedigungsverbot führt nicht mehr zum Ausschluss der Deckung (§ 105 VVG). Der Versicherer ist allerdings an ein Anerkenntnis nicht gebunden. Im Deckungsprozess kann er den Einwand geltend machen, das Anerkenntnis entspreche nicht der Sach- und Rechtslage.

Abtretung des Deckungsanspruchs in der Haftpflichtversicherung an den geschädigten Dritten

Ein in Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbartes Abtretungsverbot wird unwirksam, soweit es um die Abtretung an den geschädigten Dritten geht (§ 108 Abs. 2 VVG).

* Für die Transportversicherung sowie für die laufende Versicherung im Sinne der §§ 53 ff. VVG gelten die aufgeführten Bestimmungen nicht oder sind vertraglich abdingbar. Hinsichtlich dieser Versicherungen bleibt es bei den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen.